

# Vereinsförderung

## Richtlinien der Gemeinde Staig zur Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen zum 01. Januar 2016

Die zahlreichen Vereine und Organisationen in unserem Gemeinwesen sind Ausdruck eines wesentlichen Elementes unserer demokratischen Verfassung. Ein erfülltes örtliches Vereinsleben prägt das individuelle Bild unserer Gemeinde auch weit über die lokalen Grenzen der Gebietskörperschaft hinaus. Alle Ortsvereine und Organisationen - unabhängig davon, ob sie lokal oder regional ausgerichtet sind - erfüllen als Bestandteil unserer örtlichen Gemeinschaft wichtige soziokulturelle Aufgaben.

Jung und Alt engagieren sich zum Wohle unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und leisten somit herausragende Dienste, welche durch die Verabschiedung der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen Anerkennung und Unterstützung erfahren sollen.

Um ein reges Vereinsleben auch weiterhin zu gewährleisten und zu stärken, ist aus der Sicht des Gemeinderats im Hinblick auf die ständig steigenden Anforderungen an die Vereine neben deren Selbstfinanzierung durch Beiträge und Veranstaltungen eine adäquate finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde notwendig.

Mit dem Ziel einer möglichst gerechten Förderung sollen die Vereine und Organisationen solide Grundlagen für die Durchführung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit im Gemeinwesen erhalten. Ziel dieser Förderrichtlinien ist es, gerade auch im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit unserer Vereine in Bezug auf ihre Größe, ihre Aufgaben, ihrer Vereinszwecke und -strukturen ein besonderes Augenmerk auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, den Aufbau und die Pflege einer notwendigen Vereinsinfrastruktur oder auch auf Kooperationsmaßnahmen beispielsweise zwischen Schulen und außerschulischen Partnern oder auf den Gebieten der Inklusion und Integration zu richten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Staig hat deshalb in seiner Sitzung vom 26. Januar 2016 folgende Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine, von überörtlichen Vereinen mit Sitz in Staig und Organisationen, die als förderwürdig vom Gemeinderat anerkannt wurden, erlassen.

### I.

#### Förderwürdige Zwecke

##### Kultur

Die Pflege der aus der Tradition gewachsenen kulturellen Werte ist eine der tragenden Säulen unseres dörflichen Gemeinwesens, welche durch die kulturellen Vereine am Ort gestärkt wird. Die Breite des Spektrums dieser Vereinstätigkeiten zeichnet insbesondere auch die Lebensqualität in Staig aus und bereichert das Zusammenleben von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort.

Die Gemeinde Staig fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit und das Wirken der kulturellen Vereine. Die vom Gemeinderat beschlossenen Förderrichtlinien heben bewusst darauf ab, dass die Vereine ihre Arbeit nicht nur zu ihrer eigenen Geselligkeit erbringen, sondern sich der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte bzw. Veranstaltungen widmen. Bei der Gewährung der folgenden Zuschüsse setzt der Gemeinderat voraus, dass die Vereine bei öffentlichen Anlässen der Gemeinde Staig - nach entsprechender Terminabsprache - unentgeltlich auftreten.

## **Sport**

Die Bedürfnisse der Nutzer von sportlichen Leistungen haben sich weiterentwickelt und teilweise grundlegend geändert. Das Sportangebot verschiebt sich durch die Ausweitung der Unterrichtszeiten an Schulen und die Erweiterung der Betreuungszeiten in den Kindergärten in den späten Nachmittag. Angesichts der veränderten Arbeitswelt forderten Sportinteressierte zunehmend Flexibilität.

Vor allem der demographische Wandel trägt zu einer veränderten Entwicklung der sportlichen Landschaft bei. Eine der Hauptaufgaben ist es deshalb, Sport für ältere Menschen anzubieten. Der Gesundheitssport gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Der Breitensport als Freizeitbeschäftigung vieler Mitbürgerinnen und Mitbürger hat ein Ausmaß angenommen, das Sportvereine finanziell nicht alleine verkraften können. Insbesondere im Gesundheitsbereich wird die Förderung und Unterstützung des präventiven Sportangebots aus öffentlichen Mitteln als notwendig angesehen und generell befürwortet.

Bei der Gewährung von kommunalen Zuschüssen geht der Gemeinderat davon aus, dass es dem jeweiligen Mitglied erlaubt ist, entsprechend seinen Ambitionen eine oder mehrere der von dem Verein / den Vereinen angebotenen Sportarten auszuüben.

## **Heimatspflege, Naturschutz**

Lebensgefühl und Heimat sind untrennbar mit unserer Natur und Landschaft verbunden, mit Erholungsqualität und Freizeitwert. Vereine und Organisationen, deren Zweck auf die Erhaltung einer gesunden Natur und einer intakten Landschaft ausgerichtet ist, sollen durch diese Förderrichtlinien zum Erhalt unserer schönen Heimat - insbesondere auch im Einklang mit den Interessen der heimischen Landwirtschaft - in Ihrem Wirken besondere Unterstützung erfahren.

Zur fruchtbaren Fortentwicklung einer Gesellschaft bedarf es der Voraussetzung, dass Mensch und Umwelt miteinander harmonieren. Es ist daher begrüßenswert, wenn sich Vereine und Organisationen mit der Bewahrung der Schönheit und Eigenart unserer Landschaft und dem Erhalt bestehender Kulturgüter auseinandersetzen.

## **Freizeitvereine**

Der Stellenwert unserer Freizeitgesellschaft ist in den letzten Jahren beachtlich gestiegen. Immer stärker wird der Trend zu Betätigungen in der Freizeit, welche einen adäquaten Ausgleich zu den am Arbeitsplatz auftretenden Streßsymptomen bieten können.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass im Rahmen der Freizeitgestaltung Vereine entstehen, deren Ziel es ist, sich zur gemeinsamen Ausübung eines Hobbys oder gemeinsamer Interessen zu organisieren. In diesen Vereinen betätigen sich Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde und leisten wertvolle Dienste für den Einzelnen und für eine intakte Dorfgemeinschaft.

Der Gemeinderat wird versuchen, auch diese Vereine in Abhängigkeit der finanziellen Situation der Gemeinde, zu unterstützen.

## II.

### Allgemeines

#### § 1

##### Allgemeines / Nachweise

1. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Gemeinderat behält sich bei schwieriger Haushaltslage vor, Kürzungen der für Vereinszwecke ausgeschütteten Haushaltsmittel vorzunehmen.
2. Bei eingetragenen Vereinen ist der Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit regelmäßig (mindestens alle 3 Jahre) und unaufgefordert gegenüber der Gemeindeverwaltung nachzuweisen.
3. In der Satzung der Vereine muss festgelegt sein, dass das Vermögen des Vereins an einen Nachfolgeverein (gemeinnützig) bzw. an die Gemeinde Staig übergeht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 2

##### Liste der geförderten Vereine und Organisationen

1. Gefördert werden
  - 1.1 örtliche eingetragene Vereine, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist,  
dies sind derzeit:
    - a. Maskenzunft d`Holzstöckler e.V.
    - b. Modellfliegerclub Staig e.V.
    - c. Musikverein „St. Helena“ Altheim e.V.
    - d. Sängerbund Staig e.V.
    - e. Schützenverein Altheim e.V.
    - f. Sportclub Staig e.V.
    - g. Staiger Gugga`Bätscher e.V.
    - h. Staiger Kinderchor e.V.
    - i. Verein zur Förderung von Kunst und Kultur in Staig e.V.
  - 1.2 überörtliche Vereine, soweit sie vom Gemeinderat als förderwürdig anerkannt wurden,  
dies sind derzeit:
    - a. Landfrauenverein Hüttisheim/Weihungstal e.V.
    - b. Lebensraum e.V.
    - c. Motorradclub Weihungstal e.V.

1.3 Organisationen, soweit sie vom Gemeinderat als förderwürdig anerkannt wurden,

dies sind derzeit:

- a. BUND Ortsgruppe Staig
- b. DRK Ortsgruppe Dorndorf
- c. Landwirtschaftliche Ortsvereine Altheim, Staig und Steinberg
- d. SeniorenMOBIL Staig
- e. VDK, *die Förderung erfolgt jedoch über den Gemeindeverwaltungsverband Kirchberg-Weihungstal*

1.4 Kirchengemeinden (nur für vom Gemeinderat anerkannte Maßnahmen).

2. Weitere Vereine und Organisationen können auf Antrag in den Kreis der Förderberechtigten aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

### **III.**

## **Art der Förderung**

### **§ 3**

#### **Mitgliederförderung**

1. Eine mitgliederbezogene Förderung erhalten nur örtliche Vereine, sofern sie ihre Gemeinnützigkeit durch entsprechende Unterlagen (Finanzamt) regelmäßig nachweisen.
2. Die mitgliederbezogene Förderung beträgt  
je aktives Mitglied 16,00 €.
3. Für passive Mitglieder erhält der Verein keine Förderung.
4. Berechnungsgrundlage ist der Mitgliederstand vom 01.01. des jeweiligen Zuschussjahres.
5. Der Vorstand des Vereins hat bis spätestens 31.05. des jeweiligen Zuschussjahres den Mitgliederstand der Gemeinde nachzuweisen.
6. Die Mitgliederzahl kann durch die jährliche Meldung an den jeweiligen Dachverband nachgewiesen werden. Erfolgt keine solche Meldung, kann der Nachweis auch mittels einer Bankeinzugsliste der Mitgliedsbeiträge (aktiv) erfolgen.

## § 4

### Pauschale Förderung

Eine pauschale Förderung erhalten folgende Organisationen

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| 1. BUND Ortsgruppe Staig   | 200,00 € |
| 2. DRK Ortsgruppe Dorndorf | 200,00 € |

## § 5

### Sonstige Zuweisungen

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Kath. Kirchengemeinden Staig und Steinberg (gemeinsam)<br>für die Durchführung der Altennachmittage                 | 1.000,00 € |
| 2. Kath. Kirchengemeinde Staig<br>für die Pflege der Kapellen St. Helena in Altheim<br>und St. Wendelin in Weinstetten | 400,00 €   |

## § 6

### Jubiläumsgaben

1. Bei Vereinsjubiläen gewährt die Gemeinde, und zwar  
bei 25-, 50-, 75-, 100-, usw. –jährigem Bestehen 500,00 €
2. Diese Jubiläen sind der Gemeinde rechtzeitig bis spätestens 31.10. des Vorjahres (Haushaltsplanung) zu melden.

## § 7

### Investitionszuschüsse

1. Die Gemeinde kann zu größeren Investitionen der Vereine Zuschüsse gewähren. Dabei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen durch den Gemeinderat.
2. Die Investitionszuschüsse sind auf den ideellen Bereich der Vereinstätigkeit begrenzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch andere Investitionen gefördert werden.
3. Ausgenommen sind grundsätzlich Investitionen, die im Einzelfall den Betrag von 2.000,-- € unterschreiten.
4. Die Vereine können bis 31.10. des Vorjahres (Haushaltsplanung) entsprechende Anträge stellen. Den Anträgen ist neben den Kostenvoranschlägen auch ein Finanzierungsvorschlag beizufügen, aus dem auch die erwarteten Zuschüsse von Dachverbänden und der von dort festgestellten zuschussfähigen Kosten ersichtlich sein müssen.

## **§ 8**

### **Baumaßnahmen von Vereinsräumen und Sportanlagen**

1. Die Gemeinde Staig wird auch künftig den Bau von Vereinsräumen und Sportanlagen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten fördern.
2. Dies erfolgt entweder durch Baumaßnahmen der Gemeinde selbst, der Überlassung von vorhandenen, noch auszubauender Räumlichkeiten oder durch Bezuschussung von Vereinsvorhaben.
3. Bauvorhaben von Vereinen können maximal nur bis zur Höhe der für den Rohbau (Bauaushub, Mauerwerk, Dachstuhl, Dachdeckung und Spenglerarbeiten) erforderlichen Materialkosten gefördert werden. Hierbei sind Zuschüsse von Fachverbänden anteilig in Abzug zu bringen. Es wird dabei nur das notwendige Maß des geplanten Vorhabens bezuschusst. Der darüber hinausgehende Teil des Bauvorhabens ist grundsätzlich nicht zuschussfähig.
4. Über Zuschuss und Zuschusshöhe entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
5. Die Vereine können bis 31.10. des Vorjahres (Haushaltsplanung) entsprechende Anträge stellen. Den Anträgen ist neben den Kostenvoranschlägen auch ein Finanzierungsvorschlag beizufügen, aus dem auch die erwarteten Zuschüsse von Dachverbänden und der von dort festgestellten zuschussfähigen Kosten ersichtlich sein müssen.

## **§ 9**

### **Vereinsräume, Grundstücke und Sportanlagen**

1. Die Gemeinde kann auf Antrag und mit Zustimmung des Gemeinderats den Vereinen Räumlichkeiten, Grundstücke und Sportanlagen dauerhaft überlassen.
2. Dies kann auch in Kombination mit § 8 erfolgen.
3. Die Überlassung erfolgt, sofern keine gesetzlichen oder steuerlichen Vorschriften entgegenstehen, miet- / pachtfrei.
4. Der Unterhalt und die Pflege der Räume, Grundstücke bzw. Sportanlagen werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

## **§ 10**

### **Überlassung von gemeindeeigenen Veranstaltungsräumen und -flächen**

1. Die Gemeinde stellt den in § 2 genannten Vereinen und Organisationen auf Antrag gemeindeeigene Räume und Plätze für kulturelle und sportliche, aber auch für kommerzielle Veranstaltungen nach Möglichkeit zur Verfügung. Hierfür werden entsprechend der gültigen Gebührenordnungen Kostenersatz und Nutzungsgebühren erhoben. Kulturelle und sportliche Veranstaltungen gehen kommerziellen Veranstaltungen vor.

2. Die Anmietung der Sporthallen für diese Zwecke ist an Wochentagen nur nach Einzelzustimmung des Gemeinderats möglich.
3. Die Musikschule Iller-Weihung, die NGS Staig, die Volkshochschule und alternative Bildungseinrichtungen oder die Gemeinde Staig haben als regelmäßige Nutzer Vorrang.
4. Die Gemeindeverwaltung ist bemüht, Mehrfachbelegungen einvernehmlich zu lösen. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

## **IV.**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 11**

##### **Auszahlung der Zuschüsse**

1. Die jährlich zu zahlenden Zuschüsse nach §§ 3 bis 5 werden zum 01.07. jeden Jahres an die Vereine ausbezahlt, sofern die entsprechenden Nachweise vorliegen.
2. Zuschüsse für Investitionen (§§ 7 + 8) werden auf Antrag (mit Kostenaufstellung und Zahlungsnachweisen) nur nach Prüfung ausbezahlt. Abschlagszahlungen sind möglich.
3. Bei Missbrauch der Förderrichtlinien behält sich die Gemeinde die Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor.

#### **§ 12**

##### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien verlieren damit ihre Gültigkeit.

Staig, den 26.01.2016

Jung  
Bürgermeister